



Kolloquium für Rechtspraktikanten

Thomas Reitberger
Stv Oberstaatsanwalt
Kanton Luzern

Ausgewählte Fragen aus dem Strafprozessrecht

24.05.2024



Zielsetzung

- Einführung
 - Rechtsquellen des Strafprozessrechts
 - Organisation der Strafbehörden
 - Allgemeine Grundprinzipien des Strafprozessrechts
- Spezialthemen aus der StPO

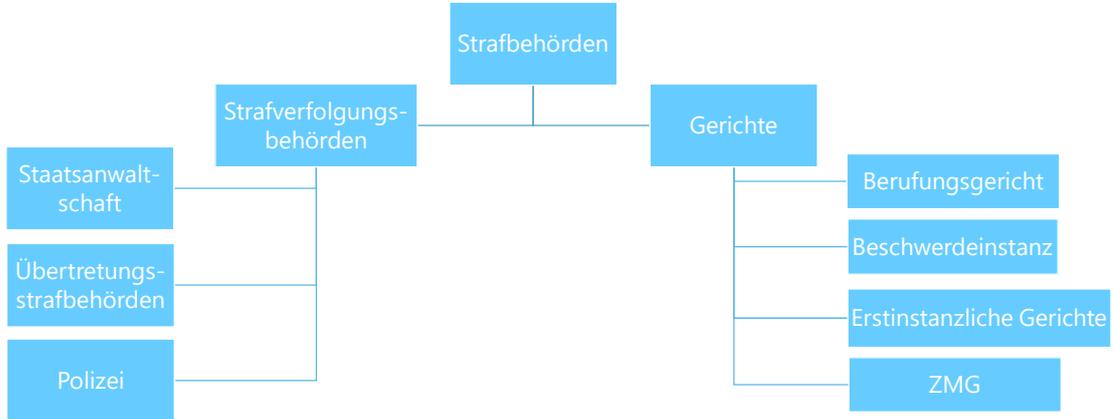
Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)

1. Titel: Geltungsbereich und Grundsätze
2. Titel: Strafbehörden
3. Titel: Parteien und andere Verfahrensbeteiligte
4. Titel: Beweismittel
5. Titel: Zwangsmassnahmen
6. Titel: Vorverfahren
7. Titel: Erstinstanzliches Hauptverfahren
8. Titel: Besondere Verfahren
9. Titel: Rechtsmittel
10. Titel: Verfahrenskosten, Entschädigungen, Genugtuung
11. Titel: Rechtskraft und Vollstreckung der Strafentscheide
12. Titel: Schlussbestimmungen

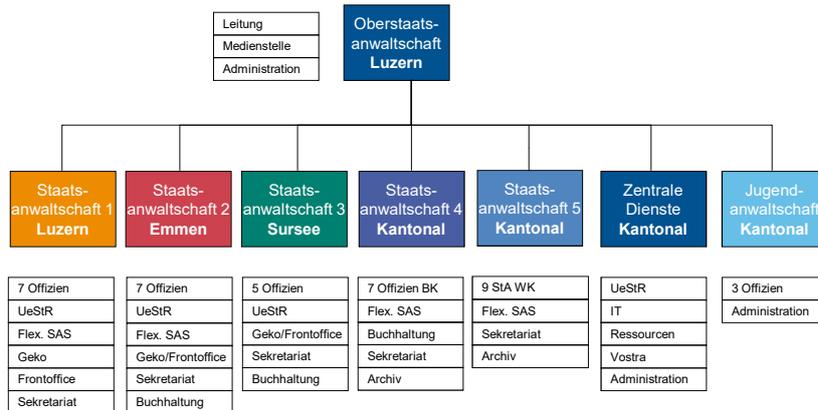
Andere Rechtsquellen des Strafprozessrechts

- JStPO als lex specialis zur StPO
- EMRK (Art. 5-7: Grundrechte und Verfahrensgarantien)
- BV (Art. 29-32: Weitere allgemeine Verfahrensgarantien)
- StGB (Art. 30 ff., 52 ff., 97 ff., 372 ff., 381 ff.)
- Weitere Bundesgesetze (BGG, OBG, OHG, BÜPF)
- Kantonale Gesetze
 - JusG – SRL 260
 - Verordnung über die Staatsanwaltschaft – SRL 275
 - JusKV – SRL 265
 - UeStG – SRL 300
 - PolG – SRL 350, etc.)

Strafbehörden (Art. 12 ff. StPO)



Organigramm Staatsanwaltschaft Januar 2024



Prinzip der Justizförmigkeit des Strafprozesses

- Das Prinzip der Justizförmigkeit des Strafprozesses beinhaltet die Bindung des Strafprozesses an das Gesetz durch
 - Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden (als Ausdruck des staatlichen Justizmonopols)
 - Bezeichnung der Formen, Prinzipien und Schranken, nach denen ein Strafverfahren durchgeführt und erledigt wird
- Rechtsgrundlage: insbesondere Art. 2 und 3 ff. StPO
- Numerus clausus der Verfahrens- und Erledigungsformen

Funktionen des Strafprozessrechts

- **Hauptaufgaben des Strafprozessrechts**
 - Verwirklichung des materiellen Strafrechts
 - in einem rechtsstaatlichen Verfahren
- **Hauptfunktionen des Strafprozessrechts**
 - Ermächtigungs- und Verpflichtungsfunktion
 - Garantiefunktion
- **Spannungsverhältnis zwischen diesen Aufgaben/Funktionen:**
 - braucht vernünftigen Ausgleich

Allgemeine Prozessmaximen (StPO 3 ff.)

- die Achtung der Menschenwürde
- der Anspruch auf ein faires Verfahren
- der Grundsatz von Treu und Glauben
- der Anspruch auf rechtliches Gehör
- Legalitätsprinzip (Verfolgungszwang) versus Opportunitätsprinzip (Verhältnismässigkeitsgrundsatz)
- der Untersuchungsgrundsatz (Ermittlung der materiellen Wahrheit)
- das Beschleunigungsgebot
- die Unschuldsvermutung
- der Anklagegrundsatz

9

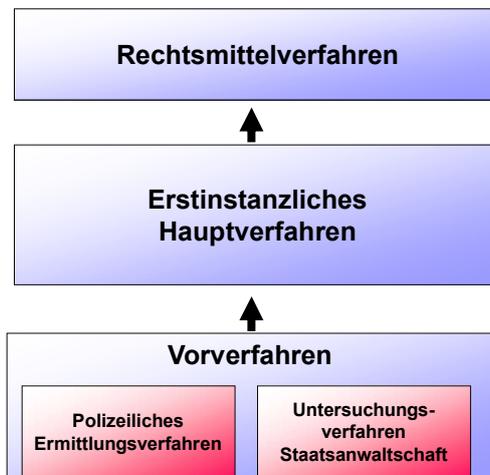
Überblick Referat: Ausgewählte Themen

- Vorverfahren
- Parteien und andere Verfahrensbeteiligte
- Rechtsbeistand und Verteidigung
- Beweismittel - Einvernahmen
- Zwangsmassnahmen, insb. Festnahme, Untersuchungs- und Sicherheitshaft
- Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung
- Strafbefehlsverfahren

10

Vorverfahren

Verfahren



Eröffnung der Untersuchung (309)

- die STA eröffnet die Untersuchung, wenn:
 - sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen **ein hinreichender Tatverdacht** ergibt (309^{1a});
 - sie Zwangsmassnahmen anordnet (309^{1b});
 - sie im Sinne von StPO 307¹ durch die Polizei über schwere Straftaten / schwer wiegende Ereignisse informiert worden ist (309^{1c})

- die STA eröffnet keine Untersuchung bei:
 - nicht erstelltem hinreichenden Tatverdacht bei einer direkt bei der STA eingegangenen Anzeige
 - zwecks weiteren Abklärungen durch Polizei (307²) oder STA selber
 - Rückweisung Anzeigerapport an Polizei zu ergänzenden Ermittlungen (309²)
 - Erlass Nichtanhandnahmeverfügung (309⁴ und 310)
 - direkter Erlass eines Strafbefehl (309⁴)
 - i.d.R. nach Eingang eines Anzeigerapports mit erstellten Vorwürfen und polizeilicher Einvernahme der bP

13

Eröffnung der Untersuchung: Form der Eröffnung (309³)

- das Untersuchungsverfahren wird durch eine formelle Verfügung der STA eröffnet. Darin bezeichnet sie die beschuldigte Person und die Straftat, die ihr zur Last gelegt wird.
- die Verfügung muss weder begründet noch eröffnet werden.
- die Verfügung ist nicht anfechtbar.
- Wirkung der Verfügung: Rein deklaratorisch (BGer 6B_912/2013 vom 04.11.2014).

14

Eröffnung der Untersuchung: Konsequenzen

- Mit der Eröffnung der Untersuchung geht die Verfahrensleitung an die STA über.
- die polizeilichen Ermittlungen laufen in der Regel auch nach Eröffnung der Untersuchung weiter, dies jedoch unter der Führung und Aufsicht der STA
- die STA kann auch nach Eröffnung der Untersuchung die Polizei mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen (312).

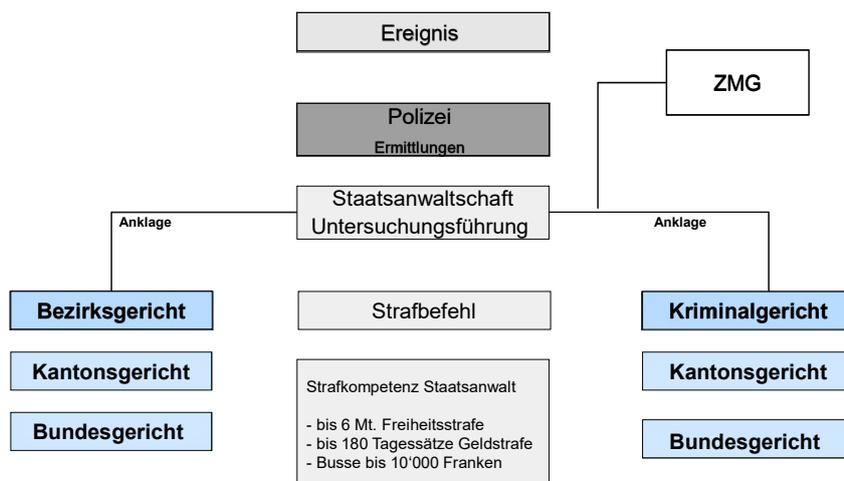
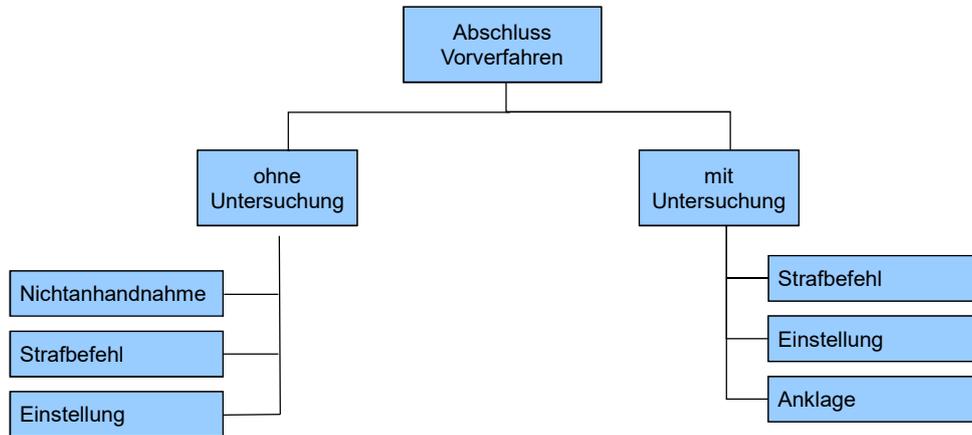
15

Begriff und Zweck der Untersuchung (308)

- in der Untersuchung klärt die STA den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit ab, dass entschieden werden kann, ob das Vorverfahren abgeschlossen werden kann
 - durch Anklageerhebung
 - durch Erlass eines Strafbefehls oder
 - durch eine Verfahreneinstellung
- bei Anklage liefert die STA die für die Beurteilung von Schuld und Strafe wesentlichen Grundlagen
- bei Anklage oder Erlass eines Strafbefehls klärt die STA die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person ab.

16

Abschluss Vorverfahren



Abschluss Vorverfahren: Strafbefehl mit Teileinstellung

- formelle Teileinstellung
 - einzelne Sachverhaltskomplexe werden durch Strafbefehl/Anklage, andere durch EIN abgeschlossen
- formelle Teileinstellung zulässig
 - wenn **mehrere Lebensvorgänge oder Taten im prozessualen Sinne** zu beurteilen sind, die einer separaten Erledigung zugänglich sind (BGE 144 IV 362 E. 1.3.1.)
 - mehrere Einbruchdiebstähle
 - wenn **nicht verfolgte, erschwerende Tatumstände** (streitiger Sachverhalt) zu beurteilen sind, auch wenn sie ebenfalls den zur Anklage gebrachten Lebenssachverhalt betreffen (BGE 148 IV 124)
- formelle Teileinstellung nicht zulässig
 - wenn lediglich **andere rechtliche Würdigung ein und desselben Lebensvorgangs**
 - unechte Idealkonkurrenz zufolge Konsumtion, Spezialität und Subsidiarität: z.B. KV konsumiert Tötlichkeit
 - Tötlichkeit statt Körperverletzung **bei unstreitigem Sachverhalt** betreffend Tathandlung/Verletzungsfolge
- implizite Teileinstellung
 - wenn formelle Teileinstellung hätte ergehen müssen
 - Anfechtung mit Beschwerde wie formelle Teileinstellung (BGE 138 IV 241, 6B_84/2020)

19

Abschluss Vorverfahren: Strafbefehl mit Teileinstellung

- Anwendbarkeit des Grundsatzes von «ne bis in idem» bei Teileinstellungen?
 - Grundsatz beinhaltet ein Doppelbestrafungsverbot, welches als verletzt gilt
 - wenn die gleiche Person bei gleichem oder im Wesentlichen **gleichen Sachverhalt** in **zwei voneinander unabhängigen Strafverfahren** (6B_1053/2017, BGE 144 IV 362 E. 1.3.2) ein zweites Mal abgeurteilt wird
 - wobei eine rechtskräftige Einstellungsverfügung als Aburteilung (320⁴) gilt.
 - Doppelbestrafungsverbot
 - **Sperrwirkung** eines rechtskräftigen Urteils gegen erneute strafrechtliche Verfolgung
 - Sperrwirkung stellt **Prozesshindernis** dar (319^{1d}) dar, das von Amtes wegen zu berücksichtigen ist.
- Grundsatzurteil des BGer zu «ne bis in idem»: 6B_1053/2017
 - der für den Grundsatz von «ne bis in idem» relevante Lebenssachverhalt beurteilt sich nach der **einfachen Tatidentität**
 - rechtliche Würdigung ist irrelevant (anders als bei der doppelten Tatidentität)
 - Lebenssachverhalt nach der einfachen Tatidentität ist grundsätzlich identisch mit Begriff des Lebensvorganges zur Abgrenzung der Zulässigkeit der Teileinstellung

20

Abschluss Vorverfahren: Strafbefehl mit Teileinstellung

- BGE 144 IV 362: Sperrwirkung besteht auch bei nicht zulässigen Teileinstellungsverfügungen
 - die materielle **Rechtskraft** einer Teileinstellungsverfügung ist auch zu beachten, wenn diese nicht hätte ergehen dürfen, da es lediglich um eine andere rechtliche Würdigung desselben Lebensvorganges geht
 - die Sperrwirkung der Teileinstellung betrifft zwingend den ganzen Lebensvorgang bzw. Lebenssachverhalt und lässt keinen Raum für eine darauf basierende Verurteilung

- keine Anwendung des Grundsatzes von «ne bis in idem»
 - wenn Teileinstellung aus prozessualen Gründen erfolgt (z.B. Rückzug Strafantrag) und es somit nicht zu einer materiellen strafrechtlichen Beurteilung des Lebensvorganges kommt

21

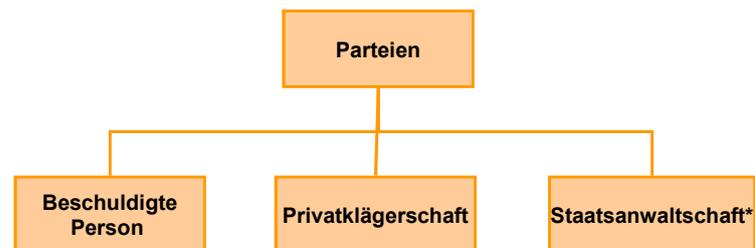
Abschluss Vorverfahren: Strafbefehl mit Teileinstellung

- BGE 148 IV 124:
 - formelle Teileinstellung zulässig (Präzisierung zum Grundsatz gemäss BGE 144 IV 362)
 - wenn durch **Bezugnahme** auf den **gleichzeitig** erlassenen Strafbefehl (bzw. erhobene oder bereits hängige Anklage) klar deklariert ist, dass mit der Teileinstellung das Verfahren nicht als Ganzes eingestellt wird
 - formelle Teileinstellung erforderlich (Bestätigung der Rechtsprechung von BGE 138 IV 241)
 - zur Fixierung des Prozessgegenstandes bzw. der Wahrung der Rechte einer Privatklägerschaft, wenn einzelne, nicht mit Strafbefehl/Anklage verfolgte **erschwerende Tatumstände** streitig sind
 - erschwerende Tatumstände
 - wenn PK weitere Tathandlungen, zusätzliche Tatfolgen (z.B. zusätzliche Verletzungen) oder zusätzliche innere Tatsachen (z.B. ein über die verursachten Verletzungen hinausgehender Tötungswille) geltend macht
 - lediglich andere rechtliche Würdigung bei unbestrittenem Sachverhalt fällt nicht darunter
 - partielle Sperrwirkung der rechtskräftigen Teileinstellung
 - bezieht sich nicht auf die angeklagten oder mit Strafbefehl verfolgten Tatvorwürfe, aber auf die konkret von der Teileinstellung betroffenen erschwerenden Tatumstände
 - Gericht kann z.B. nicht mehr von der angeklagten Drohung auf die bereits eingestellte Nötigung wechseln

22

Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

23



Andere Verfahrensbeteiligte (105):

- geschädigte Person
- Anzeige erstattende Person
- Zeuge
- Auskunftsperson
- Sachverständiger
- von Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte

** im Gerichts- und Rechtsmittelverfahren*

Prozessfähigkeit der Partei (Art. 106 StPO)

- setzt Handlungsfähigkeit nach ZGB voraus; sonst gesetzliche Vertretung
- Geltung nur bedingt bei der beschuldigten Person aufgrund der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs (aber Verhandlungsfähigkeit nach StPO 114)
- höchstpersönliche Rechte, wenn urteilsfähig aber noch nicht mündig:
z.B. Verteidiger bestellen, Strafantrag stellen, Rechtsmittelerhebung

25

Rechte der Parteien

- Anspruch Partei auf rechtliches Gehör (107)
 - Akteneinsichtsrecht
 - Teilnahme Verfahrenshandlungen
 - Beizug Rechtsbeistand
 - Äusserungsrecht zur Sache/zum Verfahren
 - Stellung Beweisanträge
- Aufklärungspflicht Strafbehörden (107/2)

26

Einschränkungen rechtliches Gehör (Art. 108 StPO)

- Gründe:
 - bei Verdacht auf Missbrauch Parteirechte
 - Sicherheit von Personen / Wahrung Geheimhaltung
- gegenüber Rechtsbeistand: nur falls dieser Anlass gibt
- Einschränkungen: befristen oder eingrenzen
- Verwendung ‚gesperrte Akten‘ in Entscheiden
- Vorgehen nach Wegfall Einschränkung

27

Beschuldigte Person = Partei

- Definition (111¹)
 - Wer in Anzeige/Antrag/Verfahrenshandlung verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird.
 - Status: solange Strafverfahren hängig oder bei Wiederaufnahme
- bei Verfahren gegen Unternehmen (112)
 - Unternehmen hat Rechte / Pflichten einer beschuldigten Person (111/113)
 - Vertretung: Person mit uneingeschränkter Befugnis
 - bei Versäumnis Vertretungsbestellung: Verfahrensleitung bestimmt
 - Neubezeichnung Vertretung: bei Interessenkollision

28

Beschuldigte Person: Stellung (113)

- Aussageverweigerungsrecht: keine Selbstbelastung
- keine Mitwirkungspflichten: z.B. Herausgabe
- Duldungspflicht bei Zwangsmassnahmen
- Verfahren wird trotz Verweigerung fortgeführt
- Erscheinungspflichten (205)

- Verhandlungsfähigkeit (114)
 - körperlich und geistig in der Lage, der Verhandlung zu folgen
 - Prozessvoraussetzung
 - Regeln: vorübergehende/dauernde VF
 - Vorbehalt: Verfahren gegen Schuldunfähige (193 StGB, 374 ff. StPO)

29

Beschuldigte Person: Einvernahme (157 ff.)

- **Miranda Warning:**
Informationspflicht der Polizei und der STA gegenüber der bP zu Beginn der ersten Einvernahme (158) dass:
 - gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden (vgl. BGer 6B_157/2016 vom 08.08.2016, BGE 141 IV 20);
 - sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann;
 - sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder eine amtl. Verteidigung zu beantragen;
 - sie eine/n Übersetzer/in verlangen kann.

30

Beschuldigte Person: Einvernahme (157 ff.)

- Anwalt der ersten Stunde im polizeilichen Ermittlungsverfahren (159):
 - der Verteidigung steht bei allen polizeilichen Einvernahmen im Ermittlungsverfahren das Recht zu, teilzunehmen und Fragen zu stellen.
 - vorläufig Festgenommene haben das Recht, sich mit ihrer Verteidigung abzusprechen.

- wichtig:
 - bP muss den Beizug eines Anwalts explizit verlangen;
 - dieser muss auch Zeit haben, denn es besteht kein Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme.

31

Geschädigte Person

- Definition Geschädigte Person (115)
 - Person, die durch Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt wurde
 - in jedem Fall strafantragsberechtigte Person
 - Verfahrensrechte nach 105²: soweit unmittelbar tangiert
→ mehr Rechte bei Konstituierung als Partei

32

Privatklägerschaft (PK) = Partei

- Definition (118^{1/2}):
 - Beteiligung als Straf- und/oder Zivilkläger
 - wer Strafantrag erhebt
- Konstituierung:
 - durch ausdrückliche Erklärung: schriftlich oder mündlich zu Protokoll (119 f., 304)
 - bis Abschluss Vorverfahren
- Aufklärungspflicht der STA (StPO 118 IV / 318^{1bis})
- Verzicht/Rückzug (120):
 - endgültig
 - vorbehaltlos schriftlich/mündlich zu Protokoll
- Rechtsnachfolge (121):
 - Übergang auf Erbberechtigte (ausser bei Verzicht auf Verfahrensrechte zu Lebzeiten)
 - Subrogation: nur Übergang zivilrechtlicher Ansprüche, z.B. auf Versicherung für Regress (121²)

33

Opfer

- Definition Opfer (116¹ und OHG)
 - Geschädigte Person, die durch Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar verletzt wurde
 - Besondere Opferrechte (117¹)
 - Sonderstellung: Opfer unter 18 Jahren und Angehörige Opfer (117^{2/3})
 - Konstituierung als Partei: für umfassende Parteirechte

34

Die Opferrechte (117)

- Persönlichkeitsschutz, z.B. Ausschluss Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlung (70^{1a}, 74⁴, 152¹)
- Begleitung durch Vertrauensperson (70², 152²)
- Schutzmassnahmen (152-154), insb. nach Möglichkeit Vermeidung einer Gegenüberstellung mit bP, wenn Opfer dies verlangt
- Rechte von Opfern einer Straftat gegen die sexuelle Integrität:
 - Aussageverweigerung zu Fragen bzgl. der Intimsphäre (169⁴)
 - Einvernahme durch Person gleichen Geschlechts (153¹)
 - Antrag auf wenigstens eine Gerichtsperson gleichen Geschlechts (335⁴)
- Information über die Opferrechte nach StPO und OHG (305, 330³)
- Information über Aufhebung der U-haft oder Sicherheitshaft (214⁴)
- Zustellung Anklage, Strafbefehle und Entscheide (321^{1b}, 327^{1c}; 117^{1g})

35

Die Opferrechte (117)

- Opfer unter 18 Jahren: besonderer Schutz ihrer Persönlichkeit
 - besonderer Schutz bei Einvernahmen (154²⁻⁴)
 - Verfahrenseinstellung (319²)

36

Zivilklage der PK

- Allgemeine Bestimmungen (122)
 - Ansprüche aus Straftat
 - Geltendmachung als PK (Geschädigte Person, Opfer-Angehörige)
 - Hängigkeit: ab Abgabe Erklärung
 - Bezifferung und Begründung vor Beginn der Hauptverhandlung (123²)
 - wenn Rückzug vor Abschluss der Verhandlung vor 1. Instanz:
erneute Geltendmachung auf dem Zivilweg möglich

37

Verfahrensgrundsätze Zivilklage

- es gilt nur beschränktes Offizialprinzip (313)
- Zivilkläger muss Klagefundament vorbringen (123¹):
 - mit oder nach Anmeldung Ansprüche
 - Forderung nach Möglichkeit beziffern (Beweismittel nennen)
 - kurze schriftliche Begründung (Eingabe nach 109)
- Zuständigkeit an Strafsache gekoppelt (124¹)
- Strafbefehlsverfahren:
 - Entscheid durch STA bei Anerkennung
 - Entscheid durch StA bei Nichtanerkennung, wenn Zivilklage liquide und Streitwert nicht über Fr. 30'000 (353²), ansonsten Verweisung an Zivilrichter (126^{2abis})
- NA- oder EIN-verfügung: Nichteintreten und Verweisung an Zivilrichter (320³, 126^{2a})
- Gericht entscheidet materiell (125/126)

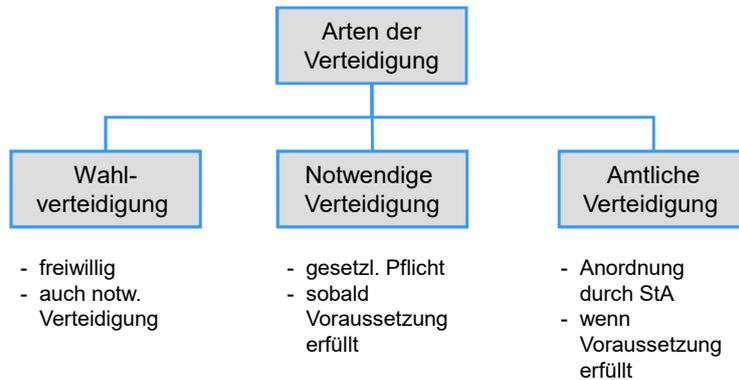
38

Rechtsbeistand - Verteidigung

Rechtsbeistand - Verteidigung (StPO 127)

- Bestellung Rechtsbeistand für alle Verfahrensbeteiligten möglich
- Recht der bP auf Beizug Verteidiger (129¹, 158, 159)
- Mehrfachvertretungen: nicht möglich bei Interessenkollision (127³)
- kein Anwaltszwang (127⁴):
 - Regelung den Kantonen überlassen
 - Verteidigung aber den Anwälten vorbehalten (127⁵)
- Kanton LU § 6 Anwaltsgesetz:
 - nur im Register eingetragene Anwälte
 - nach BGFA Freizügigkeit geniessende Anwälte

Arten der Verteidigung



Notwendige Verteidigung

- 5 Gründe für notwendige Verteidigung (130):
 - mehr als 10 Tage UH
 - es drohen mehr als 1 Jahr FS oder stationäre Massnahme oder Landesverweisung
 - Beschuldigter/Vertretung: zu Interessenwahrung nicht in der Lage
 - StA tritt vor EIG oder Kantonsgericht persönlich auf
 - Durchführung des abgekürzten Verfahrens

- Sicherstellung der notwendigen Verteidigung (131):
 - Bestellung vor erster staatsanwaltschaftlicher oder delegierter Einvernahme
 - Folgen bei Nichtbestellung: nur verwertbar bei Verzicht auf Wiederholung
 - Sonderfall Jugendliche: JStPO 24

Amtliche Verteidigung

- Anordnung durch Verfahrensleitung
- Gründe (132):
 - bP bestimmt notwendige Verteidigung nicht
 - analog bei Entzug/Niederlegung Wahlverteidiger
 - bP verfügt nicht über die nötigen Geldmittel + Verteidigung zur Interessenwahrung geboten (132^{1b})
 - Sonderfall Jugendliche: JStPO 25
- Wann ist Verteidigung geboten?
 - kein Bagatellfall (132³) und
 - Fall tatsächlich/rechtlich für Beschuldigte schwierig
 - BGer 1B_436/2011 vom 21.09.11: keine amtl. Verteidigung für Zeugen
- Widerruf/Wechsel der amtlichen Verteidigung (134)
- Hinweis auf Kostentragungspflicht (135^{4,5})

43

Beweismittel - Einvernahmen

44

Teilnahmerecht bei Einvernahmen: BGE 139 IV 25

- Teilnahmerecht steht nur Partei zu, aber jeweiliger Rechtsbeistand hat auch Teilnahmerecht
- Grundsätzlich gilt der Anspruch der Partei (somit auch bP) auf Teilnahme an Beweiserhebungen auch für die Einvernahme von Mitbeschuldigten, Zeugen oder Auskunftspersonen (Ausnahme: selbständige polizeiliche Ermittlungsverfahren)
- 146¹ bildet keine Ausnahme zu 147¹
- Aber: Beschuldigter kann von der Einvernahme eines Mitbeschuldigten ausgeschlossen werden, wenn er selber von der STA (inkl. del. Einvernahme) noch nicht zum Sachverhalt befragt worden ist, der dem Mitbeschuldigten vorgehalten werden soll (analog zu 101¹)

45

Teilnahmerechte bei Einvernahmen

- Konsequenzen der Verletzung der Teilnahmerechte:
 - Unverwertbarkeit der Einvernahme zu Lasten der abwesenden Partei
 - aber Wiederholung zulässig: vollständige Wiederholung erforderlich
 - Verzicht auf Wiederholung durch abwesende Partei kommt einem Verzicht auf Teilnahmerecht gleich: => Einvernahme verwertbar
 - Nach BGer ist neben wiederholter Einvernahme auch nichtkonfrontierte Einvernahme bei Beweiswürdigung zu berücksichtigen: => somit keine Entfernung aus Akten entgegen StPO 141⁵

46

Teilnahmerecht bei Einvernahmen

- Einschränkung durch andere Bestimmungen nur in den engen Grenzen von 108, 146 und 149
- Keine Anwendung von Art. 147 StPO auf getrennt geführten Verfahren von Mitbeschuldigten:
=> Verfahrenstrennung aber nur eingeschränkt zulässig aus sachlichen Gründen (29, 30)

47

Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise (StPO 141)

- Von Strafbehörden rechtswidrig erhobene Beweise
 - Unverwertbare Beweise (141¹): bei Verletzung absoluter Gültigkeitsvorschriften
 - Relativ unverwertbare Beweise (141²): bei Verletzung einfacher Gültigkeitsvorschriften
 - Verwertbare Beweise (141³): bei Verletzung von blossen Ordnungsvorschriften
- Von Privaten oder anderen staatlichen Behörden rechtswidrig erhobene Beweise
 - Verwertbarkeit nicht in StPO geregelt
 - Regelung der Verwertbarkeit durch bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. Wohlers in forum poenale 2/2020 und ZStrR 140/2022, S. 49 ff.)

48

Zwangsmassnahmen

insbesondere Festnahme, Untersuchungs- und Sicherheitshaft

49

Zwangsmassnahmen

- Ziele (196)
 - Beweise sichern
 - Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherstellen
 - Vollstreckung des Endentscheides gewährleisten

- Betroffene
 - beschuldigte Personen
 - Dritte (besondere Zurückhaltung bei Eingriff in deren Grundrechte: 197²)

50

Zwangsmassnahmen

- **Zuständigkeit Anordnung**
 - grundsätzlich STA
 - Polizei in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (z.B. 217 oder 260)
 - Gerichte (dringende Fälle: Verfahrensleitung)
 - Anordnung/Genehmigung durch ZMG bei eingriffsschweren ZM (z.B. U'haft / bestimmte geheime Überwachungsmaßnahmen nach StPO 269 ff., 273, 280 f., 284 f., 285a ff.)

- **Voraussetzungen für die Anordnung (197)**
 - gesetzliche Grundlage (nebst StPO weitere Quellen, z.B. SVG 55: Voruntersuchung Fahrfähigkeit)
 - hinreichender Tatverdacht (Grundsatz); dringender Tatverdacht (bei eingriffsschweren ZM)
 - Subsidiarität: keine geeigneten mildereren Massnahmen
 - Verhältnismässigkeit: die Bedeutung der Straftat muss die ZM rechtfertigen
 - insbesondere bei Übertretungen zu beachten

51

Zwangsmassnahmen

offene Zwangsmassnahmen

- Vorladung, Vorführung, Fahndung
- Anhaltung, Festnahme
- U-haft, Sicherheitshaft und Ersatzmassnahmen
- Durchsuchung
- Untersuchung
- DNA-Analyse
- erkennungsdienstliche Erfassung
- Schrift- und Sprachenprobe
- Beschlagnahme

geheime Zwangsmassnahmen

- Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Überwachung mit techn. Überwachungsgeräten
- Observation
- Überwachung von Bankbeziehungen
- verdeckte Ermittlung
- Verdeckte Fahndung

52

Allgemeines – Weg zur U-Haft

- vorläufige Festnahme durch die Polizei (217 ff.):
 - kein dringender Tatverdacht erforderlich
 - Zuführung an STA innert 24 Std., wenn Tatverdacht und Haftgrund bestätigt, sonst Entlassung (219).

- Haftverfahren vor der STA (224):
 - Einvernahme durch STA, ev. weitere Verfahrenshandlungen,
 - danach Entlassung oder Antrag an ZMG auf Anordnung von U-Haft (208 f.).
 - Antrag an ZMG: kurz begründet, mit den wesentlichen Akten, spätestens 48 Std. nach vorläufiger Festnahme

- Haftverfahren vor ZMG (225):
 - ZMG setzt nach Eingang des Antrages eine nicht öffentliche Verhandlung fest.
 - Verzicht der bP auf Verhandlung möglich.
 - Entscheid spätestens innert 48 Std. seit Eingang des Antrages (226).

53

Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der U-Haft

- Haftverlängerungsverfahren: U-Haft ist stets befristet (227):
 - ohne festgesetzte Höchstdauer der Haft muss STA vor Ablauf von 3 Monaten deren Verlängerung beantragen (227).
 - Haftverlängerung jeweils längstens um 3 Monate, in Ausnahmefällen um 6 Monate (227).

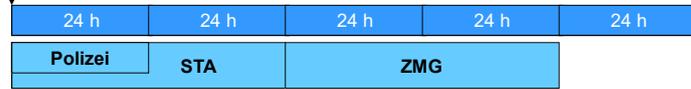
- Haftentlassungsgesuch an STA jederzeit möglich (228¹)
 - wenn keine Entlassung, Weiterleitung des Gesuchs mit Stellungnahme ans ZMG.

- Anfechtung Entscheid über Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Haft
 - nur durch verhaftete Person (222)
 - Ausnahme Haftentlassungsgesuch (Sicherheitshaft) vor Berufungsgericht (222 und 233)

54

Fristen Haftanordnung

Anhaltung oder
Festnahme



24 h

- Informieren
- Befragen
- ID klären
- Div. Abklärungen
- Art. 219 StPO

48 h

- Befragen
- Beweiserhebung
- Haftantrag an ZMG
oder Freilassung
- Art. 224 StPO

→ vgl. dazu BGE 137 IV 92

96 h

- Verhandlung ansetzen
- Gewährung Akteneinsicht
- Beweiserhebung
- Verhandlung
- Entscheid U-Haft oder Freilassung
- Art. 225 f. StPO

Voraussetzungen für die U-Haft

- dringender Tatverdacht nach StPO 221¹
- Verdacht auf ein Vergehen oder Verbrechen (keine Übertretungen!)
- besondere Haftgründe
- Subsidiarität
 - keine milderen Massnahmen geeignet, insbesondere Ersatzmassnahmen (237)
 - bei Kollusionsgefahr sind Ersatzmassnahmen generell nicht geeignet
- Verhältnismässigkeit
 - keine Überhaft

Voraussetzungen für die U-Haft

- besondere Haftgründe :
 - Fluchtgefahr (221^{1a})
 - Kollusions- oder Verdunkelungsgefahr (221^{1b})
 - einfache Wiederholungsgefahr (221^{1c}):
 - neu gefasster Wortlaut im Rahmen der StPO-Revision zwecks Kodifizierung bundesgerichtlicher Rechtsprechung
 - BGer-Urteil 7B_155/2024 vom 05.03.2024 E. 3.1 f., zur Publ. vorgesehen: bisherige Rechtsprechung gilt unter revStPO weiter
 - Vortatenerfordernis / **unmittelbare** erhebliche Gefährdung der Sicherheit anderer (i.d.R. nicht bei Vermögensdelikten)
 - umgekehrte Proportionalität zwischen Deliktsschwere und Rückfallgefahr / ungünstige Rückfallprognose genügt
 - Ausnahmefall: qualifizierte Wiederholungsgefahr (221^{1bis})
 - neuer gesetzlicher Haftgrund zwecks Kodifizierung bundesgerichtlicher Rechtsprechung
 - BGer-Urteil 7B_155/2024 vom 05.03.2024 E. 3.1 f., zur Publ. vorgesehen: bisherige Rechtsprechung gilt unter revStPO weiter
 - keine Vortat vorausgesetzt, nur bei akut drohendem Schwerverbrechen
 - umgekehrte Proportionalität zwischen Deliktsschwere und Rückfallgefahr gilt trotz Wortlaut auch hier weiterhin
 - Sonderfall: Ausführungsgefahr (kein konkreter Tatverdacht vorausgesetzt; 221²)

57

Die Sicherheitshaft

- Sicherheitshaft (229):
 - bei vorbestehender U-Haft entscheidet das ZMG auf schriftliches Gesuch der STA;
 - ergeben sich erst nach Anklageerhebung Haftgründe, hat das erstinstanzliche Gericht analog nach Art. 224 StPO Antrag beim ZMG zu stellen.
 - bei einem vom erstinstanzlichen Gericht abgelehnten Haftentlassungsgesuch entscheidet das ZMG über den Verbleib in der U-Haft (230).

58

Die Sicherheitshaft

- bei Freilassung durch erste Instanz entscheidet KG über Antrag der STA innert 5 Tagen (231²).
 - gemäss revidierter StPO kann die STA bei Freilassung durch die erste Instanz nur noch dann die Fortsetzung der Untersuchungshaft beim erstinstanzlichen Gericht zu Handen des Berufungsgerichts beantragen, wenn die Merkmale der **einfachen Wiederholungsgefahr** nach StPO 221^{1c} vorliegen.
 - im Übrigen kann die Staatsanwalt nur beantragen, dass die Freilassung mit Massnahmen zu verbinden sei unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB, um die Anwesenheit der freigesprochenen Person im Berufungsverfahren sicherzustellen (231^{2a-b}).

- ergeben sich Haftgründe erst während des Berufungsverfahrens ist das Berufungsgericht für die Anordnung der Sicherheitshaft zuständig (232):
 - zuständig ist die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts

59

Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung

60

Beschuldigte Person: Kosten- und Entschädigungsfolgen

- bei Verurteilung:
 - Auflage der Verfahrenskosten (426¹)
 - keine unentgeltliche Prozessführung möglich (aus BV 293 besteht kein Anspruch auf definitive Kostenbefreiung)
 - Auflage eigener Anwaltskosten
 - vorbehältlich Gewährung amtliche Verteidigung, jedoch Verpflichtung zur Rückzahlung, sobald wirtschaftliche Verhältnisse es erlauben (135⁴)
 - Auflage der Anwaltskosten der Privatlägerschaft (433^{1a})
 - bei unentgeltlicher Rechtsverbeiständung der Privatlägerschaft nur, wenn bP in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen (426⁴)
 - diesfalls fällt die der Privatlägerschaft zugesprochene Entschädigung im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung an den Staat (138²)

61

Beschuldigte Person: Kosten- und Entschädigungsfolgen

- bei Einstellung / Freispruch (426¹)
 - keine Kosten- und Entschädigungsfolgen (426¹ und 429 e contrario)
 - Entschädigungsansprüche nach StPO 429, soweit diese nicht nach StPO 430 zu verweigern oder herabzusetzen sind
- bei Einstellung / Freispruch, wenn bP rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (426² und 429 i.V.m. 430^{1a}):
 - teilweise oder vollständige Kostenaufgabe
 - Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung: gilt nicht nur für Anwaltskosten, sondern auch für Haftentschädigung etc.
 - Auflage der Anwaltskosten der Privatlägerschaft (433^{1b})

62

Beschuldigte Person: Kosten- und Entschädigungsrisiko

- Im Beschwerdeverfahren (StPO 393, auch StPO 222 für Haft)
 - keine unentgeltliche Prozessführung möglich (aus BV 293 besteht kein Anspruch auf definitive Kostenbefreiung; StPO 383¹: nur PK kann zur Sicherheitsleistung verpflichtet werden)
 - Kostenverlegung an Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (StPO 428: allgemein für RM-Verfahren)
 - Anspruch auf amtliche Verteidigung muss für das Beschwerdeverfahren neu beantragt werden, da Anspruch nur besteht, wenn das Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist

63

Privatklägerschaft: Kosten – und Entschädigungsrisiko

- Kosten- und Entschädigungsrisiko
 - Verfahrenskosten
 - Entschädigung, Genugtuung
- bei Offizialdelikten (427¹ und 432¹):
 - bei Einstellung/Freispruch können PK Verfahrenskosten und Entschädigung für Aufwendungen der bP auferlegt werden, die durch seine Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden.
- bei Antragsdelikten (427² und 432²):
 - bei Einstellung/Freispruch können PK Verfahrenskosten und Entschädigung für Aufwendungen der bP auferlegt werden.
 - verzichtet der Strafantragsteller auf seine Rechte als PK, können ihm Kosten nur auferlegt werden, wenn er das Verfahren mutwillig oder grobfahrlässig eingeleitet oder erschwert hat.

vgl. zur Thematik des Kostenrisikos der Privatklägerschaft: BGer 6B_93/2012 vom 26.09.2012

64

Strafbefehlsverfahren

65

Voraussetzungen für Strafbefehl (Art. 352)

- Strafmass (inkl. allfällige zu widerrufende bedingte Strafen)
 - FS von max. 6 Mt.
 - GS von max. 180 TS
 - Busse
 - bei bedingter FS oder GS ist zusätzlich Verbindungsbusse möglich
- bP ist geständig oder der Sachverhalt ist sonst ausreichend geklärt
- Entscheid über ZF, wenn Beurteilung möglich und Streitwert nicht über CHF 30'0000 (353²)
- Einvernahmepflicht, sofern der Strafbefehl zu verbüssende Freiheitsstrafe zur Folge hat (352a)
- Form: Formularstrafbefehl
- Formularstrafbefehl als Offerte, Korrektiv Einsprache

66

Formularstrafbefehl

- Strafbefehl muss Anforderungen an eine Anklageschrift erfüllen
 - konkrete Umschreibung des vorgeworfenen Sachverhaltes: Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (353^{1c} i.V.m. 325^{1f+g}).
 - vgl. BGer 6B_848/2013, Urteil vom 3. April 2014

67

Einsprache (354)

- schriftlich, Frist 10 Tage
 - per Fax erklärte Einsprache genügt nicht (BGer 6B_1154/2015 vom 28.06.2016)
- beschuldigte Person:
 - keine Begründung erforderlich
- Privatklägerschaft (354^{1abis+1bis}):
 - Begründung erforderlich
 - Einsprache nicht möglich bezüglich ausgesprochener Sanktion
- andere betroffene Personen
 - mit Begründung
- OSA:
 - mit Begründung
 - nur bei Verbrechen und Vergehen, nicht bei Übertretungen (§ 662 JusG)

23.05.2024

68

Einsprache Beweisverfahren

- Die STA führt nach erfolgter Einsprache ein Beweisverfahren durch (355¹)
- Ergebnis des Beweisverfahrens (355³):
 - die STA erlässt einen neuen Strafbefehl: Änderung Schuldspruch oder Sanktion;
 - die STA hält am Strafbefehl fest und überweist SB an Gericht: SB = Anklage (356¹):
 - das Verfahren wird eingestellt;
 - es wird direkt Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhoben: wenn Erledigung in Strafbefehlskompetenz nicht mehr möglich

69

Haben Sie Fragen



Herzlichen Dank !

**Viel
Glück
und
Erfolg!**

